

Ordnung zur Ausbildungs- und Aufwandsentschädigung im Nordrhein-Westfälischen Bob- und Schlittensportverband (NWBSV) (nachstehend: Ordnung)

- Bei einem Vereinswechsel eines/r Sportlers/in (Bob, Rennrodel, Skeleton) innerhalb des NWBSV muss eine Ausbildungs- und Aufwandsentschädigung vom Zielverein an den abgebenden Verein entrichtet werden, es sei denn, es gibt eine Einigung zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein.

Die Ausbildungs- und Aufwandsentschädigung erfolgt nach einem vorgegebenen Schlüssel, der die Kriterien Ausbildungsjahre, Kaderstatus und Art des Athleten (Bobpilot/in, andere NWBSV-Sportler/in) beinhaltet.

- Es kommt folgender Berechnungsschlüssel zur Anwendung:

Kader BSD / NWBSV	OK (A)	PK (B)	NK1 (C)	NK2 (DC)	EK	LK (D)
Summe/Jahr	1.500 €	1.000 €	750 €	500 €	500 €	100 €

- Die vorgenannten Beträge werden bei Vereinswechsel eines/r Bobpiloten/in verdoppelt.
- Der zu betrachtende Zeitraum wird auf die letzten sechs Jahre begrenzt. Die maximale Ausbildungs- und Aufwandsentschädigung beträgt für eine/n Bobpiloten/in 12.500 €, für alle anderen Sportler/innen 7.500 €.
- Die Rechnungsstellung durch den abgebenden Verein hat spätestens drei Monate nach dem Wechsel des/r Sportlers/in zu erfolgen.
- Bei Nichtzahlung der Ausbildungs- und Aufwandsentschädigung bis zum 15. September des Wechseljahres, ist der Wechsel unwirksam und der/die Sportler/in startet für den alten Verein.
- Diese Ordnung tritt ab dem Wechseljahr 2019 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung ist von der Mitgliederversammlung des NWBSV am 29.04.2019 beschlossen worden.